

## Leitfaden für Forschungseinrichtungen zu Anzeige- und Übermittlungspflichten nach Geologiedatengesetz (GeolDG)

Das Geologiedatengesetz (GeolDG) hat seit dem 30.06.2020 das Lagerstättengesetz von 1934 abgelöst. Es regelt umfassend den Umgang mit geologischen Untersuchungen in Deutschland. Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) ist als staatlicher geologischer Dienst für den Vollzug des GeolDG in Baden-Württemberg zuständig. Geologische Untersuchungen von Forschungseinrichtungen sind nach §§ 8 ff. GeolDG in Verbindung mit § 14 GeolDG anzuzeigen und die gewonnenen geologischen Daten zu übermitteln. Nach gesetzlich festgelegten Schutzfristen werden die geologischen Daten vom LGRB öffentlich bereitgestellt.

### Welche geologischen Untersuchungen sind betroffen?

Der Begriff der „geologischen Untersuchung“ ist im GeolDG sehr weit gefasst. Hiernach umfasst eine geologische Untersuchung alle allgemein geologischen, rohstoffgeologischen, ingenieurgeologischen, geophysikalischen, mineralogischen, geochemischen, bodenkundlichen, geothermischen, hydrogeologischen sowie geotechnischen Messungen und Aufnahmen der Erdoberfläche, des geologischen Untergrunds, des Bodens oder des Grundwassers mit Hilfe von Schürfen, Bohrungen, Feld- oder Bohrlochmessungen und sonstigen Erkundungsmethoden wie der Fernerkundung sowie die Aufbereitung der hierbei gewonnenen Daten mit am Markt verfügbaren technischen Mitteln.

Auch das Verfassen von Analysen und Bewertungen von Fachdaten zum Beispiel in Form von Gutachten, Studien oder räumlichen Modellen des geologischen Untergrunds einschließlich Vorratsberechnungen oder in Form von Daten zu sonstigen Nutzungspotenzialen des Untersuchungsgebiets wird nach gesetzlicher Definition als „geologische Untersuchung“ bezeichnet.

### Welche Datenkategorien gibt es im GeolDG?

Nach § 3 Abs. 3 GeolDG sind drei Datenkategorien zu unterscheiden:

**Nachweisdaten:** Daten, die geologische Untersuchungen persönlich, örtlich, zeitlich und allgemein inhaltlich zuordnen. Dazu zählen u.a. Stammdaten und Lagepläne.

**Fachdaten:** Daten, die mittels Messungen und Aufnahmen gewonnen worden sind oder die mittels Messungen und Aufnahmen gewonnen und mit am Markt verfügbaren technischen Mitteln in vergleichbare und bewertungsfähige Daten aufbereitet worden sind. Hierzu werden u.a. folgende Datentypen gerechnet: Messdaten in verschiedenen Prozessierungsstufen inkl. technische Parameter und technische Dokumentationen, Schichtenverzeichnisse und Laboranalysen.

**Bewertungsdaten:** Daten, die Analysen, Einschätzungen und Schlussfolgerungen zu Fachdaten, insbesondere in Form von Gutachten, Studien oder räumlichen Modellen des geologischen Untergrunds einschließlich Vorratsberechnungen oder Daten zu sonstigen Nutzungspotenzialen des Untersuchungsgebiets beinhalten. Dazu zählen u.a. Profilschnitte, Karten und Modelle.

### Was muss angezeigt werden und wer ist anzeigepflichtig?

Grundsätzlich müssen Qualifizierungsarbeiten (BSc, MSc, Dissertationen, Habilitationen) und Forschungsprojekte (unabhängig von der Finanzierung) spätestens zwei Wochen vor Beginn der Untersuchung angezeigt werden. Ausgenommen von der Anzeige- und Übermittlungspflicht sind lediglich geologische Untersuchungen im Rahmen von Praktika und Übungen, bei denen ein bekanntes Ergebnis erreicht werden soll.

Nach § 14 GeolDG sind folgende Personen anzeige- und übermittlungspflichtig:

- wer selbst oder als Beauftragter eine geologische Untersuchung vornimmt,
- der Auftraggeber einer geologischen Untersuchung,
- der Rechtsnachfolger einer nach Ziffer 1 oder 2 verpflichteten Person oder
- im Fall einer nachträglichen Übermittlung von nichtstaatlichen geologischen Fachdaten: wer zum Zeitpunkt der Übermittlungsforderung Inhaber der geologischen Daten ist.

Wichtig ist, dass Anzeigen zu einer geologischen Untersuchung weder mehrfach getätigt werden, noch unterbleiben. Um Unklarheiten und Missverständnisse bei der Zuständigkeit zu vermeiden, ist die

Kommunikation unter den Beteiligten entscheidend. Die Anzeige oder Übermittlung der Untersuchungen durch einen Mitverpflichteten befreit die übrigen Verpflichteten von der Anzeigepflicht oder der Übermittlungspflicht.

### **Welche Daten müssen dem LGRB übermittelt werden?**

Bei geologischen Untersuchungen im Rahmen von Qualifizierungsarbeiten und Forschungsprojekten sollen neben den schriftlichen Ausarbeitungen regulär Fach- und Bewertungsdaten übermittelt werden. Bei Qualifizierungsarbeiten genügt die Fassung der Arbeit inklusive der Fach- und Bewertungsdaten, wie beim Prüfungsamt abgegeben.

Für die Anzeige und Übermittlung der Daten nutzen Sie bitte unser Anzeigeportal im Internet <https://anzeigeportal.lgrb-bw.de/>

### **Wann werden die übermittelten Daten öffentlich bereitgestellt?**

Die geologischen Daten werden entsprechend ihrer Kategorisierung sowie der Einstufung in staatliche oder nichtstaatliche Daten mit folgenden Fristen öffentlich bereitgestellt (§§ 26, 27, 28 GeoIDG):

- Nachweisdaten werden 3 Monate nach Ablauf der Anzeige- und Übermittlungsfrist veröffentlicht.
- Fach- und Bewertungsdaten staatlicher Dateninhaber werden 6 Monate nach der Übermittlungsfrist veröffentlicht.
- Nichtstaatliche Fachdaten werden nach Ablauf von 5 Jahren nach der Übermittlungsfrist veröffentlicht.
- Nichtstaatliche Bewertungsdaten werden nicht öffentlich bereitgestellt.

In Bezug auf die öffentliche Bereitstellung und das Vorliegen von Schutzbelangen werden die gesetzlichen Regeln angewandt. Im Ausnahmefall kann nach § 11 Abs. 4 GeoIDG bei der öffentlichen Bereitstellung eine Fristverlängerung gewährt werden.

Schriftliche Ausarbeitungen im Rahmen von Qualifizierungsarbeiten werden als nichtstaatliche Bewertungsdaten kategorisiert. Sie werden daher grundsätzlich nicht öffentlich bereitgestellt.

### **Besteht eine Haftung der übermittelten geologischen Daten?**

Nach § 18 Abs. 1 S. 2 GeoIDG haften weder die zur Anzeige und Übermittlung verpflichteten Personen noch die zuständige Behörde für die Aktualität, Vollständigkeit und Richtigkeit der öffentlich bereitgestellten geologischen Daten.

### **Was ist bei Probematerial zu beachten?**

Sämtliche in geologischen Untersuchungen gewonnenen Proben wie Bohrkern, Bohr-, Gesteins- und Bodenproben sind im Rahmen der Bohr- oder Untersuchungsanzeige über das LGRBanzeigeportal anzugeben und vor deren Entledigung dem LGRB anzubieten. Damit soll unter anderem sichergestellt werden, dass Material, welches für die geologische Landesaufnahme von großem Interesse ist, nicht verloren geht und auch künftig zur Verfügung steht.

### **Weitere Informationen zum GeoIDG**

Weitere Informationen finden Sie im FAQ-Bereich des Anzeigeportals <https://anzeigeportal.lgrb-bw.de/>. Bei weiteren Fragen können Sie uns per E-Mail unter [geoldg-lgrb@rpf.bwl.de](mailto:geoldg-lgrb@rpf.bwl.de) kontaktieren.

### **Hinweis zum Datenschutz**

Die Informationen bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) können unserer Homepage entnommen werden: <https://lgrb-bw.de/datenschutz/>

Für Fragen oder Anregungen stehen wir unter der E-Mail-Adresse: [geoldg-lgrb@rpf.bwl.de](mailto:geoldg-lgrb@rpf.bwl.de) gerne zur Verfügung.

**Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung!**